

Eigentümergeverzeichnis

Blatt -1-

zum Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Tellingstedt 3.Änderung

Gemarkung	Flur	Flurstück	Eigentümer	Best.-Nr.
Tellingstedt	1	29/5	Gefeke, Rüdiger und Ehefrau Beate, geb. Güldenhaupt	1231
		29/6	Heinze, Elke, geb. Berlin	7
		29/7	" " " "	7
		30/4	Henniges, Hans-Jürgen und Ehefrau Ursula, geb. Kanthak	970
		30/5	Mendritzki, Manfred und Ehefrau Käthe, geb. Schultze	977
		30/6	Kerl, Jürgen und Ehefrau Rita, geb. Soldwedel	938
		30/7	Redl, Peter und Ehefrau Elke-Sigrid, geb. Epler	927
		30/8	Rottmerhusen, Hans-Hermann	926
		30/9	Delfs, Klaus	940
		30/10	Czesla, Gerhard und Ehefrau Waltraud, geb. Schmahlfeld	936
		30/23	Gemeinde Tellingstedt	827
		30/25	Warncke, Hanna, geb. Doepner	952
		30/26	Stuck, Johann Hermann und Ehefrau Elsbeth, geb. Neumann	928
		49/1	Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Tellingstedt	128
		49/2	" " " "	128
		52/1	Dethlefs, Hans und Ehefrau Heinke, geb. Siem	874
		52/4	Detlefs, Reimer	6
		52/11	" "	6
		52/15	Grill, Johann-Hermann und Ehefrau Marie, geb. Hansen	1160
		52/17	Grünschlag, Emil und Ehefrau Annemarie, geb. Nuppnau	1159
52/22	Köhn, Bernd und Ehefrau Ortrud, geb. Göttsche	1131		
52/23	Warlies, Klaus und Ehefrau Helga, geb. Karstens	1138		
92/1	Dorfgemeinde Tellingstedt	111		

Gemarkung	Flur	Flurstück	Eigentümer	Best.-Nr.
			<p>Die Übereinstimmung des Inhalts dieses Auszuges mit dem Inhalt des Katasterbuchwerks wird hiermit beglaubigt.</p> <p>Meldorf, 03.09.1992</p> <p>Katasteramt Meldorf</p>	



Man

Auszugsweise Abschrift aus der Hauptsatzung der Gemeinde
Tellingstedt vom 02.09.1991.

H A U P T S A T Z U N G

der Gemeinde Tellingstedt

Kreis Dithmarschen

INHALT

- § 1 Siegel
- § 2 Einberufung der Gemeindevertretung
- § 3 Bürgermeisterin oder Bürgermeister
- § 4 Ständige Ausschüsse
- § 5 Ortsteilverfassung
- § 6 Einwohnerversammlung
- § 7 Entschädigung
- § 8 Wertgrenze bei Erwerb von und Verfügung
über Gemeindevermögen
- § 9 Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern
- § 10 Verpflichtungserklärungen
- § 11 Veröffentlichungen
- § 12 Inkrafttreten

§ 11

V e r ö f f e n t l i c h u n g e n

(1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln, die sich

- a) auf dem Grundstück Westerborstelstraße 5
- b) vor dem Grundstück Rendsburger Str. 5
- c) am Grundstück Wandmaker Hauptstraße 5
- d) am Feuerwehrgerätehaus im Ortsteil Rederstall

befinden, während einer Dauer von 14 Tagen bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 12

I n k r a f t t r e t e n

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.07.1978, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.01.1990, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Dithmarschen vom 19.06.1991 erteilt.

Tellingstedt, den 02.09.1991

gez. Karsten Jasper

(Bürgermeister)

Die vorstehende auszugsweise Abschrift aus der Hauptsatzung der Gemeinde Tellingstedt vom 02.09.1991 wird hiermit beglaubigt.



Tellingstedt, den 04.02.1992

Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher

Im Auftrage:

[Handwritten signature]

BEGRÜNDUNG

zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Tellingstedt für das Gebiet "nördlich und östlich des Grashofweges"

1. Allgemeines

Der Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Tellingstedt ist am 14.11.1974 in Rechtskraft getreten.

Zwischenzeitlich ist der Bebauungsplan durch die 1. vereinfachte Änderung der neuen städtebaulichen Entwicklung angepaßt worden.

Der Bebauungsplan in einer Gesamtgröße von rd. 9,7 ha sieht insbesondere Festsetzungen für eingeschossige Wohnhäuser in allgemeinen Wohngebieten vor. Lediglich im östlichen Plangelungsbereich ist der vorhandene Baubestand als Mischgebiet und die kirchlichen Einrichtungen des Kindergartens und des Pastorats als Flächen für den Gemeinbedarf festgesetzt worden.

Die Baugebiete sind bis auf wenige Grundstücke im nördlichen Bereich am Grashofweg entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes realisiert worden.

Die Erschließungsanlagen sowie die Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind hergestellt.

2. Notwendigkeit der Erschließung und Planungsziele der Gemeinde

Nach dem rechtskräftigen Bebauungsplan sind im Bereich der vorliegenden Änderungsbereiche Festsetzungen für eingeschossige Wohnhäuser mit Flachdach in allgemeinen Wohngebieten vorgesehen.

Da die errichteten Flachdächer der nunmehr ca. 10 Jahre alten Wohnhäuser reparaturbedürftig werden, soll den Grundstückseigentümern bei einer künftigen Dachsanierung auch die Errichtung eines geneigten Daches ermöglicht werden. Neben den nach der vorliegenden Änderung allgemein zulässigen geneigten Dächern (Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdach) sollen die Flachdächer ausnahmsweise zulässig bleiben, um den Bestandsschutz der Wohnhäuser mit Flachdach zu gewährleisten.

Durch die Änderungen der Dachform von Flachdach auf Steildach werden auf den Nachbargrundstücken keine wesentlichen Beeinträchtigungen erwartet. Bei der relativ aufgelockerten "Einfamilienhausbebauung" wird nicht davon ausgegangen, daß unzumutbare Sichtbehinderungen oder Schattenbildung auf den Nachbargrundstücken auftreten werden.

Die Änderung der Dachform hat zur Folge, daß durch die nach den Festsetzungen zulässigen Dachausbauten eine Erhöhung der Geschoßflächen eintreten wird. Zur Erhaltung der aufgelockerten Einfamilienhausbebauung und zur Vermeidung einer größeren Verdichtung der Bebauung durch den zulässigen Dachausbau wird nunmehr das Maß der baulichen Nutzung durch eine angemessene Grundflächenzahl (GRZ) auf den Grundstücken im begrenzten Umfang festgesetzt.

Auf eine Geschoßflächenzahl (GFZ) wird verzichtet.

Nach den textlichen Festsetzungen sind weiterhin die nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten

- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen,

nicht zugelassen. Von diesen Betrieben und Anlagen werden Beeinträchtigungen durch Immissionen innerhalb des Wohngebietes erwartet, wie z. B. Lärmbelästigungen durch zusätzlichen Kfz-Verkehr oder Störungen durch Lärm oder Gerüche durch die Betriebe selbst.

Zur Erhaltung der aufgelockerten Wohnbebauung und zur individuellen Bebauung der Grundstücke und Gestaltung der Gebäude sind weiterhin nachfolgende Änderungen vorgesehen:

- die zulässigen Wohngebäude werden nur als Einzelhäuser zugelassen,
- die zulässigen Wohngebäude dürfen nicht mehr als 3 Wohnungen haben,
- Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen in den Änderungsbereichen, die Baulinien werden durch Baugrenzen ersetzt,
- die Stellung der baulichen Anlagen (Hauptfirstrichtung) wird nicht festgesetzt. Die Hauptfirstrichtung ergibt sich aus dem Grundriß des vorhandenen Baukörpers.

Neben den vorgenannten Festsetzungen werden zusätzlich geringfügige Änderungen hinsichtlich der Gestaltung der Gebäude entsprechend den heutigen Gegebenheiten vorgesehen.

Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung zu den Nachbargrundstücken werden insbesondere Dachneigung und Firsthöhe begrenzt.

3. Eigentumsverhältnisse

Die gesamte Fläche des Plangeltungsbereiches, bis auf die im Eigentum der Gemeinde stehenden öffentlichen Verkehrsflächen, befindet sich im Privateigentum (siehe Eigentümerverzeichnis).

Bei den Bodenverkehrsgenehmigungen ist zur Auflage zu machen, daß sich die Verkäufer und Käufer von Baugelände den Festsetzungen des Bebauungsplanes unterwerfen.

4. Maßnahmen für die Ordnung des Grund und Bodens

Da die Grundstücke im Planänderungsbereich bereits im Privateigentum der Nutzungsberechtigten sind und keine privaten Flächen mehr für öffentliche Zwecke in Anspruch genommen werden müssen, werden keine bodenordnende Maßnahmen nach dem BauGB erforderlich.

5. Versorgungsanlagen

Die vorgesehene Versorgung des Gesamtgebietes des Bebauungsplanes Nr. 3 mit Brauchwasser, Löschwasser und Strom gilt auch weiterhin für den Planänderungsbereich. Die Versorgung des Baugebietes ist durch die vorhandenen Versorgungsanlagen sichergestellt.

6. Entsorgungseinrichtungen

6.1 Müllbeseitigung

Die Müllbeseitigung erfolgt in geschlossenen Gefäßen über die zentrale Müllabfuhr. Sie ist durch Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Dithmarschen geregelt.

6.2 Abwasserbeseitigung

Das Schmutzwasser aus dem gesamten Baugebiet wird mit Rücksicht auf die Reinhaltung der Gewässer über Kanalisationsleitungen der gemeindlichen zentralen Kläranlage zur Reinigung zugeführt.

Das anfallende Oberflächenwasser und geklärte Schmutzwasser wird in die vorhandenen Vorfluter eingeleitet.

Das auf den Grundstücken anfallende Oberflächenwasser ist, sofern die Bodenverhältnisse es zulassen, zur Anreicherung des Grundwassers auf denselben in den Untergrund einzuleiten (z. B. durch Verrieselungsanlagen und/oder Sickerschächte).

Die Planung und Ausführung der erforderlichen Maßnahmen zur Einleitung des Oberflächenwassers und geklärten Schmutzwassers in die Vorfluter hat im Einvernehmen mit den Fachbehörden, dem Amt für Land- und Wasserwirtschaft in Heide, dem Eiderverband in Pahlen und der Wasserbehörde des Kreises Dithmarschen in Heide zu erfolgen.

7. Straßenerschließung

Die südlich und westlich der Änderungsbereiche angrenzende Straße Grashofweg ist als Erschließungsstraße für die angrenzenden Baugrundstücke in den allgemeinen Wohngebieten festgesetzt worden.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf den Straßen innerhalb des gesamten Baugebietes beträgt 50 km/h.

Bei der Bemessung des Sichtdreieckes im Einmündungsbereich des Grashofweges ist eine Verkehrsregelung von "rechts vor links" nach § 8 Abs. 1 StVO angenommen worden.

8. Ruhender Verkehr

Im Bereich der vorliegenden Änderungsbereiche der Klaus-Groth-Straße und des Grashofweges sind beidseitig dieser Erschließungsstraßen rd. 48 Stellplätze erforderlich (40 Wohneinheiten auf den bebauten Grundstücken und rd. 8 Wohneinheiten auf den noch nicht bebauten Grundstücken im Norden).

Die erforderlichen Stellplätze sind auf den Grundstücken selbst zu errichten.

Aus den erforderlichen Stellplätzen ergibt sich ein Bedarf an öffentlichen Parkplätzen (P) von rd.

48/3 = 16 P.

Nach der nunmehr vorgenommenen Reduzierung der öffentlichen Parkplätze im Norden des Grashofweges werden für diesen Bereich 18 Parkplätze festgesetzt. In dem übrigen Baugebiet des Bebauungsplanes Nr. 3 sind die öffentlichen Parkplätze in ausreichender Anzahl festgesetzt und ausgebaut worden.

9. Anpflanzen und die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Zur Einbindung des Baugebietes zur freien Landschaft im südlichen Plangeltungsbereich sind auf den Grundstücken teilweise Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB festgesetzt worden.

Die Bepflanzung und dauernde Erhaltung dieser Flächen (Pflege) obliegt den jeweiligen Grundstückseigentümern.

10. Kosten

Aus der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 entstehen der Gemeinde keine weiteren Erschließungskosten.

2245 Tellingstedt, den 01.02.1993



Gemeinde Tellingstedt
- Bürgermeister -



DER LANDRAT
DES KREISES DITHMARSCHEN

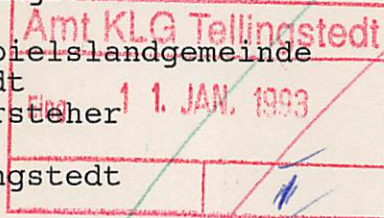
Rechts- und Kommunalaufsichtsamt

Kreis Dithmarschen · Postfach 1620 · 2240 Heide

Gegen Empfangbekenntnis

Amt Kirchspielslandgemeinde
Tellingstedt
Der Amtsvorsteher

2245 Tellingstedt



Dienstgebäude
Heide, Stettiner Straße 30
Besuchszeiten (Kassenstunden)
Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Fernsprecher (Vermittlung)
(0481) 970
Teletex 48121 LrHeide
Telex 28830 Lrheid
Telefax (0481) 5296

Konten der Kreiskasse
Dithmarscher Kommunalbank
Kto.-Nr. 805200005 BLZ 21850000
Verbandssparkasse Meldorf
Kto.-Nr. 100222 BLZ 21851830
Postgiroamt Hamburg
Kto.-Nr. 9559-207 BLZ 20010020

Ihre Zeichen und Nachricht vom

Mein Zeichen

☎ Durchwahl-Nr.

Heide

601.622.60/114

(0481) 97 418

4. Jan. 1993

Betreff

Anzeige über die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungs-
planes Nr. 3 der Gemeinde Tellingstedt

Anlagen - 4 Planausfertigungen
- 1 Verfahrensakte

Die von der Vertretungskörperschaft am 13.08.1992 als Satzung beschlossene 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Tellingstedt für das Gebiet "nördlich und östlich des Grashofweges" (bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und dem Text - Teil B -) haben Sie mir nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) angezeigt.

Ich erkläre hiermit nach § 11 Abs. 3 BauGB, daß ich keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend mache.

Die als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommenen örtlichen Bauvorschriften werden hiermit nach § 82 Abs. 4 der Landesbauordnung (LBO) genehmigt.

Hinweis:

Die Begründung ist in allen Planausfertigungen noch mit Datum und Siegel zu versehen sowie durch den Bürgermeister zu unterschreiben.

Alle Exemplare des Bebauungsplanes sind nach Beachtung des Hinweises auszufertigen. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit der Auslegung sind mir nach § 12 BauGB bekanntzumachen.

...

In der Bekanntmachung ist auch die Gebietsbezeichnung des Bebauungsplanes anzugeben. Außerdem sind in die Bekanntmachung Hinweise nach § 44 Abs. 5 und § 215 Abs. 2 BauGB aufzunehmen. Hierzu wird auf Nr. 2.8 des Runderlasses des Herrn Innenministers vom 30.06.1987 und auf Ziffer 7.3 des Erlasses vom 27.10.1987 verwiesen.

Alsdann bitte ich, mir die 2. und 4. Ausfertigung zusammen mit der Bekanntmachung zurückzugeben. Die Drittausfertigung ist dem Herrn Innenminister auf dem Dienstwege vorzulegen.

In Vertretung:



(Cornelius)
Ltd. Kreisverwaltungsdirektor

Kreis Dithmarschen
- Der Landrat -

Abtl.: Bauamt

E m p f a n g s b e k e n n t n i s
über die Zustellung (§ 150 Abs. 2 LVwG)

Aktenzeichen	Datum	Anlagen
Gov. 666-601 774	07.01.93	- 5 -
Antrag der 3. Änderung des B-Plans N. 3 der Gemeinde Tellingstedt		

Abgesandt am: 06.01.93

Empfangen am: 11.01.1993

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt
Der Amtsvorsteher
im Auftrage:

(Munterschrift und ggf.
Dienststempel des Empfängers)



Sofort zurück

an den
Kreis Dithmarschen
- Der Landrat -
Postfach 1620

Zur Post

2240 Heide am **12. JAN. 1993**

Erl. 

Örtliche Bekanntmachung der Gemeinde Tellingstedt

Betr.: Durchführung des Anzeigeverfahrens über die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Tellingstedt für das Gebiet "nördlich und östlich des Grashofweges"

Für die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 13.08.1992 als Satzung beschlossene 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Tellingstedt für das Gebiet "nördlich und östlich des Grashofweges", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB durchgeführt worden.

Dieses wird hiermit bekanntgemacht.

Die örtlichen Bauvorschriften sind mit Verfügung des Landrates des Kreises Dithmarschen vom 04.01.1993, Az.: 601.622.60/114 genehmigt worden.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 17.02.1993 in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tag ab in der Amtsverwaltung Tellingstedt in Tellingstedt, Teichstraße 1, Zimmer 4, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich der Gemeinde gegenüber geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich der Gemeinde gegenüber geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Tellingstedt, den 01.02.1993

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher

Im Auftrage



(Nottelmann)

Veröffentlicht:

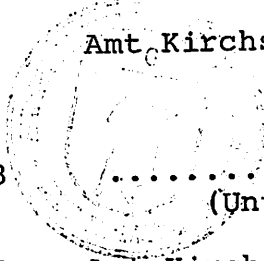
An der Bekanntmachungstafel

auf dem Grundstück Westerborstelstraße
am Hause Wandmaker, Hauptstraße 5
vor dem Grundstück Rendsburger Straße 5
am Feuerwehrgerätehaus im OT Rederstall

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher

Im Auftrage



Ausgehängt am 02.02.1993

.....
(Unterschrift und Dienstsiegel)

Abzunehmen am 17.02.1993

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher

Im Auftrage



Abgenommen am 17.02.93

.....
(Unterschrift und Dienstsiegel)

Örtliche Bekanntmachung der Gemeinde Tellingstedt

Betr.: Durchführung des Anzeigeverfahrens über die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Tellingstedt für das Gebiet "nördlich und östlich des Grashofweges"

Für die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 13.08.1992 als Satzung beschlossene 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Tellingstedt für das Gebiet "nördlich und östlich des Grashofweges", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB durchgeführt worden.

Dieses wird hiermit bekanntgemacht.

Die örtlichen Bauvorschriften sind mit Verfügung des Landrates des Kreises Dithmarschen vom 04.01.1993, Az.: 601.622.60/114 genehmigt worden.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 17.02.1993 in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tag ab in der Amtsverwaltung Tellingstedt in Tellingstedt, Teichstraße 1, Zimmer 4, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich der Gemeinde gegenüber geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich der Gemeinde gegenüber geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Tellingstedt, den 01.02.1993

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher

Im Auftrage



[Handwritten signature]
(Nottelmann)

Veröffentlicht:

An der Bekanntmachungstafel

auf dem Grundstück Westerborstelstraße
am Hause Wandmaker, Hauptstraße 5
vor dem Grundstück Rendsburger Straße 5
am Feuerwehrrgerätehaus im OT Rederstall

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher

Im Auftrage

Ausgehängt am 02.02.1993

.....
(Unterschrift und Dienstsiegel)

Abzunehmen am 17.02.1993

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher

Im Auftrage

Abgenommen am 17.02.93



.....
(Unterschrift und Dienstsiegel)

Örtliche Bekanntmachung der Gemeinde Tellingstedt

Betr.: Durchführung des Anzeigeverfahrens über die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Tellingstedt für das Gebiet "nördlich und östlich des Grashofweges"

Für die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 13.08.1992 als Satzung beschlossene 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Tellingstedt für das Gebiet "nördlich und östlich des Grashofweges", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB durchgeführt worden.

Dieses wird hiermit bekanntgemacht.

Die örtlichen Bauvorschriften sind mit Verfügung des Landrates des Kreises Dithmarschen vom 04.01.1993, Az.: 601.622.60/114 genehmigt worden.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 17.02.1993 in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tag ab in der Amtsverwaltung Tellingstedt in Tellingstedt, Teichstraße 1, Zimmer 4, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich der Gemeinde gegenüber geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich der Gemeinde gegenüber geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Tellingstedt, den 01.02.1993

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher

Im Auftrage



(Nottelmann)

Veröffentlicht:

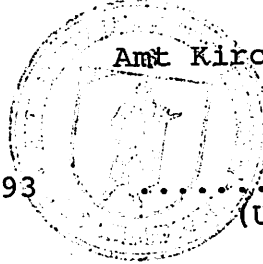
auf dem Grundstück Westerborstelstraße
am Hause Wandmaker, Hauptstraße 5

An der Bekanntmachungstafel vor dem Grundstück Rendsburger Straße 5
am Feuerwehrgerätehaus im OT Rederstall

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher

Im Auftrage



Ausgehängt am 02.02.1993

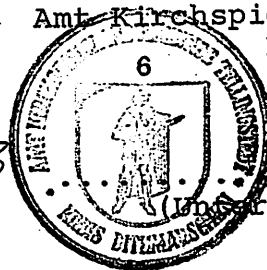
.....
(Unterschrift und Dienstsiegel)

Abzunehmen am 17.02.1993

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher

Im Auftrage



Abgenommen am 17.02.93

.....
(Unterschrift und Dienstsiegel)

Örtliche Bekanntmachung der Gemeinde Tellingstedt

Betr.: Durchführung des Anzeigeverfahrens über die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Tellingstedt für das Gebiet "nördlich und östlich des Grashofweges"

Für die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 13.08.1992 als Satzung beschlossene 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Tellingstedt für das Gebiet "nördlich und östlich des Grashofweges", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB durchgeführt worden.

Dieses wird hiermit bekanntgemacht.

Die örtlichen Bauvorschriften sind mit Verfügung des Landrates des Kreises Dithmarschen vom 04.01.1993, Az.: 601.622.60/114 genehmigt worden.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 17.02.1993 in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tag ab in der Amtsverwaltung Tellingstedt in Tellingstedt, Teichstraße 1, Zimmer 4, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich der Gemeinde gegenüber geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich der Gemeinde gegenüber geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Tellingstedt, den 01.02.1993

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher

Im Auftrage



N. Nottelmann
(Nottelmann)

Veröffentlicht:

An der Bekanntmachungstafel

auf dem Grundstück Westerborstelstraße
am Hause Wandmaker, Hauptstraße 5
vor dem Grundstück Rendsburger Straße 5
am Feuerwehrrätehaus im OT Rederstall

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher

Im Auftrage

Ausgehängt am 02.02.1993

K. K.
.....
(Unterschrift und Dienstsiegel)

Abzunehmen am 17.02.1993

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher

Im Auftrage



Abgenommen am 17.2.93.

A. A.
.....
(Unterschrift und Dienstsiegel)

- Hauptamt -

1. An den
Herrn Innenminister
des Landes Schleswig- Holstein
- Abt. IV 8 -
2300 Kiel
d.d. Herrn Landrat
des Kreises Dithmarschen
2240 Heide

Zur Post

am 03. MRZ. 1993

Erl. 

610-5-3a

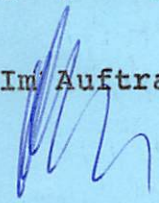
25.02.1993

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Tellingstedt
für das Gebiet "nördlich und östlich des Grashofweges"

Anlage: - 1 Hefter (3. Ausfertigung)

In der Anlage überreiche ich Ihnen die 3. Ausfertigung der 3.
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Tellingstedt
für das Gebiet "nördlich und östlich des Grashofweges" nach
Erlangen der Rechtskraft zur gefl. Kenntnisnahme.
Aufgrund des Hinweises in der Genehmigung vom 04.01.1993 des
Herrn Landrates des Kreises Dithmarschen wurden die Planaus-
fertigungen entsprechend vervollständigt.
Der Nachweis der abgeschlossenen Bekanntmachung ist dem Vor-
gang beigelegt.

Im Auftrag

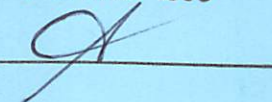

(Arens)

2. z.d.A.

- Hauptamt -

1. An den
Herrn Landrat des
Kreises Dithmarschen
- Bauamt -
Postfach 1620

2240 Heide

Zur Post
am 03. MRZ, 1993
Erl. 

601.622.60/114

610-5-3a

25.02.1993

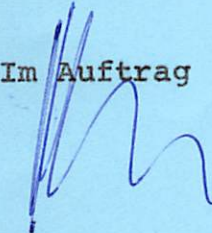
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Tellingstedt
für das Gebiet "nördlich und östlich des Grashofweges"

Anlagen : - 2 Hefter (2. und 4. Ausfertigung)

In der Anlage überreiche ich Ihnen die 2. und 4. Ausfertigung
der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Tellingstedt
für das Gebiet "nördlich und östlich des Grashofweges" nach Er-
langen der Rechtskraft zur gefl. Kenntnisnahme.
Aufgrund des Hinweises in der Genehmigung vom 04.01.1993 des
Herrn Landrates des Kreises Dithmarschen wurden die Planaus-
fertigungen entsprechend vervollständigt.

Der Nachweis der abgeschlossenen Bekanntmachung ist dem Vorgang
beigefügt.

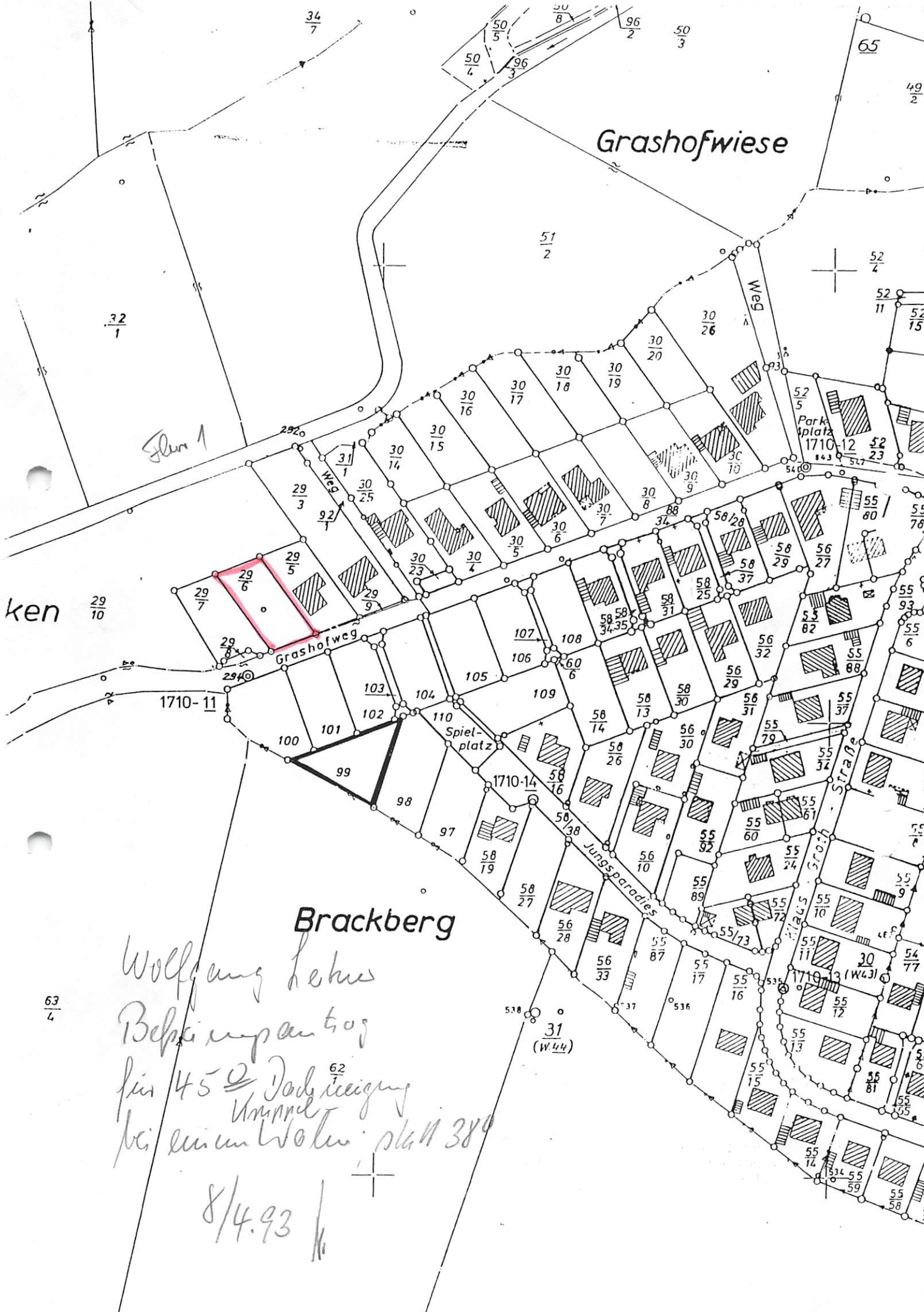
Im Auftrag



(Arens)

2. Z.d.A.





Grashofwiese

Blum 1

ken 29/10

1710-11

Brackberg

Wolfgang Lehn
 Befreiungspausen
 für 45% Bodennutzung
 bei einem Wohnplatz 38%

8/4.93

63/7

31 (W.44)

- Hauptamt -

Vfg.

1. Herrn Landrat
des Kreises Dithmarschen
als untere Bauaufsichtsbehörde
Postfach 1620
2240 Heide

ab. mit Bauamt
14/4.93


618

13.04.1993

Neubau eines Wohnhauses in Tellingstedt, Grashofweg 50;
hier: Wolfgang Leitner

Namens und im Auftrage der Gemeinde Tellingstedt teile ich mit,
daß seitens der Gemeinde keine Bedenken gegen die Befreiung von
den Festsetzungen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3
"Grashofweg" bezüglich der Dachneigung bis 45° bei einem Krüppel-
walmdach bestehen.

Im Auftrage



(Nottelmann)

Die Gemeinde erklärt ihr Einvernehmen zu dem beantragten Be-
freiung nach § 31 BauGB in Verbindung mit § 36 BauGB.

Tellingstedt, den 13.04.1993



(Jasper)

Bürgermeister

- 2) Wurde am 08.04.1993 mit den Herren Baden u. Bernotat vom
Kreisbauamt abgestimmt und so genehmigt.
2. Z.d.A. (Bauakte)